

§ 16f Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

1. Langzeitarbeitslose und
2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Personenkreis
3. Fördervoraussetzungen
4. Förderausschluss
5. Förderdauer
6. Höhe der Förderung
7. Vergütungsanspruch und Mindestvergütung
8. Verfahren und Abwicklung
9. Prüfschritte zur Förderung

Gesetzl. Grundlage: § 16f SGB II – Freie Förderung

Änderungen: -

Grundlage für den Ausbildungszuschuss ist die Weisung des Kreises Kleve zu § 16f SGB II. Informationen zu § 16f SGB II befinden sich zudem in der Gemeinsamen Erklärung des BMAS und der Ministerien der Länder.

1. Allgemeines

Förderinstrumente können für Langzeitarbeitslose oder junge Arbeitssuchende, deren berufliche Eingliederung erschwert ist, nach § 16f SGB II – Freie Förderung umgangen oder aufgestockt werden, wenn beispielsweise Beschäftigungsvorbehalte bestehen oder ein höherer Unterstützungsbedarf anfällt.

**Rz: 16f.1
Ziele der
Förderung**

Das Förderinstrument des Ausbildungszuschusses unterstützt Betriebe mit einem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung, wenn diese einen Ausbildungssuchenden mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen einstellen und diesen während der Ausbildung besonders **betreuen und unterstützen**.

Arbeitgeber können zur dauerhaften Eingliederung von Auszubildenden, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Ausbildungszuschuss zum **Ausgleich von Vermittlungshemmnissen** erhalten, wenn der Kunde/ die Kundin in dem Betrieb **eine reguläre Ausbildung** absolviert.

Ziele der Förderung sind die **Stabilisierung der Ausbildungsverhältnisse** und die **Verringerung der Abbruchquote** sowie die Sensibilisierung der Ausbildungsbetriebe, junge Erwachsene mit Vermittlungshemmnissen auszubilden.

2. Personenkreis

Gefördert werden ausschließlich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II,

- die **langzeitarbeitslos** i. S. d. § 18 SGB III sind (siehe Vordruck zur Berechnung von Langzeitarbeitslosigkeit) oder
- **die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben** und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist

und

- bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II oder des SGB III zurückgegriffen werden kann (Prognoseentscheidung).

**Rz: 16f.2
Zielgruppe**

Ähnliche Förderinstrumente (z.B. Ausbildungsprogramm NRW) sind grundsätzlich vorrangig.

Als Tatbestandsmerkmale einer erschwerten Vermittlung gelten Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Bewerberinnen oder Bewerbern, die in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers begründet sind. Gründe für eine erschwerte Vermittlung können unter anderem sein (keine abschließende Aufzählung):

- persönliche und/oder soziale Probleme
- gesundheitliche Einschränkungen
- unzureichende Deutschkenntnisse.

Nicht nach dieser Vorschrift gefördert werden können

- behinderte oder schwerbehinderte Menschen und
- ihnen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX,

da in diesen Fällen der § 73 SGB III Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen als vorrangige Norm gilt.

3. Fördervoraussetzungen

Der Ausbildungszuschuss wird gewährt, wenn,

- die betriebliche Ausbildung nach BBIG oder HWO durchgeführt wird,
- es sich um eine Erstausbildung handelt,
- das Ausbildungsgehalt mindestens der tariflichen Mindestvergütung entspricht (s.u.),
- die Antragstellung vor Abschluss des Ausbildungsvertrages und vor Beginn der Ausbildung durch den Ausbildungsbetrieb beim örtlichen Jobcenter erfolgt ist.

**Rz: 16f.3
Voraussetzungen**

4. Förderausschluss

Zweitausbildungen nach bereits abgeschlossener betrieblicher Erstausbildung im dualen System sind grundsätzlich nicht förderbar.

Die vorherige Förderung im Rahmen der Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III schließt die anschließende Gewährung eines Ausbildungszuschusses für die gleiche Person nicht aus. Die Einstiegsqualifizierung dient der Berufsausbildungsvorbereitung und stellt daher keine Erstausbildung dar.

**Rz: 16f.4
Ausschluss**

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) können während der Förderung in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Wenn die Ausbildung bereits durch einen **anderweitigen Zuschuss** (z. B. Ausbildungsprogramm NRW) gefördert wird, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

Als anderweitiger Zuschuss gelten auch Erstattungsbeträge aus dem landesweiten umlagefinanzierten Ausgleichsverfahren in den Pflegeberufausbildungen (§ 28 PflBG). Den Pflegeeinrichtungen werden die Kosten für die Ausbildungsvergütung aus der Ausgleichsmasse erstattet bzw. refinanziert.

Die Förderung ist bei Unternehmen ausgeschlossen, an denen der Kunde/ die Kundin **finanziell beteiligt** ist oder mit dessen Geschäftsführer der Kunde/ die Kundin **verwandt** ist.

Für behinderte oder schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX werden Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach § 73 SGB III gewährt (s.o.).

5. Förderdauer

Möglich ist eine Förderung über den gesamten Ausbildungszeitraum. In der Regel beläuft sich dieser auf 2 bis 3,5 Jahre. Eine anteilige Förderdauer gemessen an der gesamten Ausbildungsdauer kann ebenfalls gewährt werden. Die Förderdauer ist mit Abschluss der Förderbewilligung festzulegen.

**Rz: 16f.5
Förderzeit-
raum**

Verlängerungen des Ausbildungsverhältnisses aufgrund einer zeitlichen Zurückstufung oder bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung können die Förderdauer verlängern.

Für **Unterbrechungszeiten** eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses aus persönlichen Gründen ohne Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung besteht kein Anspruch auf Fortzahlung des Ausbildungszuschusses. Erst nach Wiederaufnahme des Beschäftigungsverhältnisses und der Zahlung der Ausbildungsvergütung durch den Arbeitgeber erfolgt die Weiterzahlung des Ausbildungszuschusses.

6. Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bei einer Ausbildung in Vollzeit **300,- € pro Monat**. Bei einer Ausbildung in Teilzeit verringert sich der Förderbetrag anteilig. Die Förderung wird jeweils **monatlich im Nachhinein** an den Arbeitgeber ausgezahlt.

**Rz: 16f.6
Förderhöhe**

Nachträgliche Erhöhungen sind im Regelfall nicht möglich (Förderfestbetrag). Eine Reduzierung des Förderbetrags ist vorzunehmen, wenn sich die Stundenzahl langfristig reduziert.

Bei einer **vorzeitigen Beendigung** der Ausbildung hat der Arbeitgeber keinen Anspruch mehr auf eine weitergehende Förderung. Es sind unabhängig von den Gründen Förderleistungen für Zeiten ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vom Arbeitgeber zurückzufordern.

7. Vergütungsanspruch und Mindestvergütung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wurde zum 01.01.2020 eine **Mindestausbildungsvergütung** eingeführt. Die Mindestausbildungsvergütung richtet sich nach § 17 BBiG und darf nicht unterschritten werden.

**Rz: 16f.7
Vergütung**

- (1) Auszubildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.
- (2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:
 1. im ersten Jahr einer Berufsausbildung
 - a) 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,

- b) 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,
 - c) 585 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und
 - d) 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird,
2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent,
 3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent, und
 4. im vierten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 40 Prozent.

8. Verfahren und Abwicklung

Zum Zeitpunkt der **Antragstellung des Arbeitgebers** auf einen Zuschuss und der **Förderentscheidung** darf der **Ausbildungsvertrag noch nicht abgeschlossen** sein.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist zu dokumentieren. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist zu entscheiden und zu begründen, ob die Leistung gewährt wird.

Der **Bewilligungsbescheid** wird an den Arbeitgeber gerichtet und erfolgt unter der Bedingung der tatsächlichen Einstellung der förderfähigen Person. Der Zuschuss wird zu Beginn der Förderung in monatlich gleichbleibenden Beträgen festgelegt. Eine vorzeitige Kündigung des Kunden/ der Kundin führt zu einer Beendigung des Förderzeitraumes und einer tages-spitzen Abrechnung der Förderung.

**Rz: 16f.8
Bewilligung**

Folgende Unterlagen sind bei der ersten Mittelanforderung einzureichen:

- Ausbildungsvertrag mit Nachweis der zuständigen Stelle über die Eintragung des Ausbildungsvertrages
- Gehaltsabrechnung
- Meldebescheinigung zur Sozialversicherung

Die **Auszahlung** erfolgt über den HAS „05112 - § 16f – freie Förd. AG“. Im FMG II ist der Ausbildungszuschuss unter Maßnahme suchen/Name „Ausbildungszuschuss §16f SGB II“ zu finden. Eine Planung der Mittel über den gesamten Förderzeitraum ist erforderlich. Eine Weiterfinanzierung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist gegeben (§ 16g SGB II).

9. Prüfschritte zur Förderung

1. Die Voraussetzungen für eine Förderung (2. Personenkreis, 3. Fördervoraussetzungen, 4. Förderausschluss) sind vom örtlichen Jobcenter zu prüfen und zu dokumentieren.
2. Das Merkblatt für Arbeitgeber zum Ausbildungszuschuss ist, falls bei diesem noch nicht bekannt, an den interessierten Arbeitgeber auszuhändigen.
3. Der Antrag für einen Ausbildungszuschuss ist vom potenziellen Arbeitgeber vor Abschluss des Ausbildungsvertrages zu stellen. Die gemachten Angaben (5. Förderdauer, 6. Höhe der Förderung) sind zu prüfen.
4. Der Bewilligungsbescheid wird vom örtlichen Jobcenter erstellt und an den Arbeitgeber übersandt.
5. Die unter 8. „Verfahren und Abwicklung“ genannten erforderlichen Unterlagen sind vom Arbeitgeber beim örtlichen Jobcenter einzureichen.

**Rz: 16f.9
Prüfschritte**